

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung..| Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Peter Eichstädt, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3866 (neu)

Kiel, 13. Januar 2015

Sitzung des Sozialausschusses am 27. November 2014

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wunschgemäß übersende ich die am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Richtlinie zur Förderung der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser und die Übersicht über die Verwendung der sog. „Hamburger Mittel“ für das Jahr 2014.

Diese beiden Unterlagen waren Gegenstand meines Berichtes in der o.g. Sitzung des Sozialausschusses.

Auf folgende wesentliche Änderungen in der Richtlinie möchte ich ausdrücklich hinweisen:

Ziffer 4.1:

Die Mindestzahl wurde auf 14 Frauenhausplätze pro Frauenhaus festgelegt (bisher 15), dies entspricht den tatsächlichen Verhältnissen.

Ziffer 5.1.1:

Bei der Umsetzung der Richtlinie im Jahr 2015 erhält kein Frauenhaus weniger Geld als im Jahr 2014, da mittels eines individuellen Aufstockungsbetrages die Bestandssicherung gewährleistet wird, obwohl die Kaltmiete als neue Bezugsgröße aufgenommen wurde. Der Platzkostensatz der Frauenhäuser bleibt weiterhin bei 10.800 €. Eine angedachte Erhöhung konnte haushaltsrechtlich nicht realisiert werden, da die Hamburger Mittel, die dazu eingesetzt werden sollten, vereinbarungsgemäß erst in der Jahresmitte zur Verfügung stehen.

In die Richtlinie wurde die Festbetragsfinanzierung bei den Frauenhäusern aufgenommen, den Forderungen des LRH nach einem festen Platzkostensatz (s.o.) wurde

dabei entsprochen. Durch die Festbetragsfinanzierung kann vermieden werden, dass Zuwendungen zurückgefordert werden müssen, sollten z.B. Spenden eingeworben werden können. Zudem verringert sich der Verwaltungsaufwand sowohl für Träger als auch für das Ministerium.

Ziffer 5.1.2

Um sicherzustellen, dass die „Hamburger Mittel“ in voller Höhe den Frauenhäusern zu Gute kommen, wurde ihre Verwendung in der Richtlinie geregelt. Auf Antrag werden sie in der Mitte jedes Jahres entsprechend ihrer Platzzahl an die Frauenhäuser zum Erhalt der Qualität der Einrichtungen bewilligt.

Ziffer 5.1.3

Den Trägern wird erstmals die Möglichkeit zur Bildung einer Betriebsmittelrücklage eingeräumt, um bedarfsgerechte Rücklagen zu bilden. In der Vergangenheit ist es lediglich akzeptiert worden (ohne RL – Regelung), eine evtl. Rücklage für Liquiditätsschwankungen zu Beginn des Jahres einzusetzen und die Rücklage nach Auszahlung der Zuwendung verpflichtend wieder aufzufüllen.

Die Verteilung der „Hamburger Mittel“ erfolgte in 2014 aufgrund der späten Auszahlung (Oktober 2014) und des Fehlens einer Grundlage zur Verteilung der Mittel, einmalig auf Antrag der Frauenhäuser. So konnten dringende Renovierungs- bzw. Sanierungswünsche der Frauenhäuser erfüllt werden. Ab dem Jahr 2015 wird die Mittelverteilung durch die neue Richtlinie geregelt (siehe oben zu Ziffer 5.1.2.), so dass alle Frauenhäuser entsprechend ihrer Platzzahlen den gleichen Pauschalbetrag erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anette Langner
Staatssekretärin

Richtlinien
zur Förderung der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser

1. Zuwendungszweck

Häusliche und sexuelle Gewalt beeinträchtigen das Leben der betroffenen Frauen und ihrer Kinder massiv. Beratung und Schutz tragen dazu bei, die Gewalterfahrung zu bewältigen und die Gewalt zu beenden. Aber auch in anderen Krisensituationen benötigen Frauen professionelle Hilfe.

Fördermittel aus § 16 FAG werden für die landesweit notwendige Infrastruktur bereitgestellt. Diese umfasst in der Regel 319 Frauenhausplätze, die im Jahr mindestens 2000 Personen Zuflucht bieten, Frauenberatungsstellen, die landesweit pro Jahr mindestens 20.000 Beratungen durchführen, einen Landesverband, die Koordination des Kooperations- und Interventionskonzeptes, ein Beratungsangebot für Betroffene von Frauenhandel sowie die Koordination von Belangen von Frauen mit Behinderungen.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land Schleswig-Holstein gewährt den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 16 FAG in Verbindung mit § 44 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung.

- 2.1 von Frauenhäusern mit folgenden Zielen:
Schutz von Frauen und ihren Kindern, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind, durch Krisenintervention, Unterbringung, Beratung und Begleitung sowie Präventions-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.2 von Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen mit folgenden Zielen:
Beratung und Begleitung bei häuslicher und sexueller Gewalt und in sonstigen Krisensituationen sowie Präventions-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.3 der regionalen Koordination im Rahmen des Kooperations- und Interventionskonzeptes Schleswig-Holstein (KIK) mit dem Ziel, die Zusammenarbeit aller mit häuslicher Gewalt befassten Institutionen zu optimieren.
- 2.4 von Qualitätsentwicklung und Erprobung neuer Ansätze, Prävention, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsveranstaltungen.
- 2.5 von einem Landesverband, der die Qualitätsentwicklung der Hilfen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt der Frauenfacheinrichtungen unterstützt.
- 2.6 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein. Soweit Verträge zwischen dem Land und dem Kreis / der kreisfreien Stadt bestehen, leistet das Land die Zuwendung aus diesen Richtlinien mit Wirkung für die Kommunen und prüft ihre Verwendung. Entsprechende Anträge werden von Frauenhaus-, Frauenberatungsstellen- sowie anderen rechtsfähigen Trägern gestellt werden, die den Zweck dieser Richtlinien erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Frauenhäuser

Jedes Frauenhaus muss mindestens 14 Plätze umfassen.
Ein Personalschlüssel von mindestens einer Vollzeitstelle auf 6 Plätze soll eingehalten werden.

4.2 Frauenberatungsstellen

In jeder Frauenberatungsstelle und jedem Frauennotruf bzw. bei kooperierenden Frauenberatungsstellen insgesamt sollen hauptamtliche Mitarbeiterinnen mit mindestens 1,5 Vollzeitstellen tätig sein. Dadurch gewährleisten die Beratungsstellen bzw. die Kooperation von montags bis freitags tägliche Sprechzeiten von 2 Stunden.

4.3 Personal in Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen

Die psychosoziale Beratung und Begleitung in den Frauenhäusern und den Frauenberatungsstellen soll durch staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder durch Mitarbeiterinnen mit gleichwertiger Ausbildung ausgeübt werden. Aufwendungen für Personal sind höchstens entsprechend der Entgeltgruppe 10 TVÖD zuwendungsfähig. Ausnahmen sind möglich, wenn die kommunale Mitförderung die unter 5.2.3 genannte Mindestförderung übersteigt.

4.4 Kooperations- und Interventionskonzept (KIK)

Die regionale KIK-Koordination soll neben der regelmäßigen Vernetzung pro Jahr in ihrer Region mindestens zwei Runde Tische zur Abstimmung und Umsetzung von Verfahren zur effektiven Intervention bei häuslicher Gewalt durchführen.

4.5 Der Landesverband soll allen Frauenfacheinrichtungen, die gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 tätig sind, eine Mitgliedschaft ermöglichen.

4.6 Datenschutz

Die Zuwendung ist abhängig von der Erklärung, dass die Begünstigten, auch die durch Weiterleitung der Mittel Begünstigten, – unbeschadet datenschutzrechtlicher Bestimmungen – in der Weitergabe von Unterlagen an Landtagsausschüsse oder an einzelne Landtagsabgeordnete keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 23 Landesverfassung sehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Frauenhäuser

- 5.1.1. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer institutionellen Förderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Zuwendungsbetrag ergibt sich dabei aus einem für jeden Frauenhausplatz geltenden Platzkostensatz von 10.800 € zuzüglich der realen Kaltmiete (Stand 31.12.2014) oder Zinsen und Tilgung gemäß §16 FAG. Mittels eines individuellen Aufstockungsbetrages wird ein Bestandschutz der Förderung sichergestellt, damit gewährleistet ist, dass die Höhe der Förderung ab dem Jahr 2015 mindestens der Höhe der Förderung des Jahres 2014 entspricht.
 - 5.1.2 Die aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Hamburger Senat und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung in den Haushalt des Landes Schleswig-Holstein fließenden Mittel werden auf Antrag entsprechend ihrer Platzzahl an die Frauenhäuser zum Erhalt der Qualität der Einrichtungen bewilligt. Berechnungsgrundlage ist der im Juni jeden Jahres zur Verfügung stehende Betrag dividiert durch die Anzahl der nach dieser Richtlinie geförderten Frauenhausplätze.
 - 5.1.3. Abweichend von Nummer 1.8. ANBest-I ist bei Zuwendungsempfängern mit überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen die Bildung von Rücklagen als Betriebsmittelrücklagen regelmäßig in Höhe des zweifachen monatlichen durchschnittlichen Bruttolohnaufwandes zulässig.
 - 5.2 Frauenberatungsstellen
 - 5.2.1 Die Zuwendungen für die Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe werden als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
 - 5.2.2 Für jeden Kreis / jede kreisfreie Stadt wird eine für die Region spezifische Fördersumme festgelegt. (Anlage 1)
 - 5.2.3 Das Land verbindet mit seiner Förderung die Erwartung, dass sich die Kommunen einer Region in der Summe mindestens in Höhe der Landesförderung (siehe Anlage 1) an der Finanzierung der Frauenberatungsstellen beteiligen.
 - 5.3 Kooperations- und Interventionskonzept (KIK)
Die Zuwendung für die regionale Koordination des KIK Schleswig-Holstein wird für jeden Kreis/jede kreisfreie Stadt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 14.000 € gewährt.
 - 5.4 Landesverband
Die Zuwendung wird für Personal- und Sachkosten der Geschäftsführung als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 28.000 € gewährt.

6. Verfahren

- 6.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer 5.1.1, 5.2, 5.3 und 5.4 dieser Richtlinien sind beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung schriftlich zu stellen und müssen spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres für die Förderung des kommenden Haushaltsjahres vorliegen (Anlagen 2, 3, 4).
- 6.2 Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen (Anlagen 5, 6, 7). Sie umfassen mindestens
- 6.2.1 für die Frauenhäuser
- 6.2.1.1 Vordruck gem. Anlage 5,
 - 6.2.1.2 die Jahresrechnung der geförderten Einrichtung (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben mit einer differenzierten Aufstellung der Ausgaben für Personal sowie der Angabe des Vermögens),
 - 6.2.1.3 den Jahresabschluss der geförderten Einrichtung,
 - 6.2.1.4 den Qualitätsbericht.
- 6.2.2 für die Frauenberatungsstellen
- 6.2.2.1 Vordruck gem. Anlage 6,
 - 6.2.2.2 den Jahresabschluss der geförderten Einrichtung,
 - 6.2.2.3 den Sachbericht,
 - 6.2.2.4 die Auswertung der jährlichen Arbeit.
- 6.2.3 für KIK und die weiteren geförderten Aufgaben nach Ziff. 2.4 und 2.5 den vereinfachten Verwendungsnachweis und einen Sachbericht (Anlage 7).
- 6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die VV/VV K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Richtlinien oder im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen worden sind.
7. **Inkrafttreten**
Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2015 in Kraft und zum 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Kiel, 18. Dezember 2014

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit, -
Wissenschaft und Gleichstellung

Sanierungsmaßnahmen in Frauenhäusern ("Hamburger Mittel")		2014	
Frauenhaus	Maßnahme	Umfang	gerundet
Ahrensburg			
Elmshorn	LED-Beleuchtung	1.908,37 €	1.900
	Umrüstung Waschmaschinen	3.967,16 €	4000
Flensburg	Investitionskosten aufgrund Umzug Wilma	10.000 €	10400
	Renovierung Frauenhaus	3.069 €	3100
Heide	Diverse Sanitär- und Reperaturarbeiten	3.583,84 €	3600
Itzehoe	Malerarbeiten und Fußböden	11.360,13 €	11350
Kiel	Vordach und Außenbeleuchtung	1.965,88 €	2000
Lübeck autonom	Telefonanlage	1.868 €	1900
Neumünster	Rückwandsanierung und		
	Vorderfassadensanierung	26.592,24 €	26600
Ostholstein	Küche	4.732,00 €	4750
	Fußboden	1.529,11 €	1550
Pinneberg	Elektroanlagen	5.345,72 €	5350
Preetz	Malerarbeiten	3.032,94	3050
	Ausstattungsgegenstände	3.121,35 €	3150
Schwarzenbek	Matratzen, Boden, Malerarbeiten	9.500,77 €	9500
Wedel	Streichen Treppenhaus	1.801,66 €	1800
AWO Lübeck	Anfrage		
Rendsburg	Wohnzimmerrenovierung	6.000,00 €	6000
Norderstedt	Neubau	0,00 €	0
Gesamt		99.378,27 €	100.000,00 €
Stand. 17.11.2014			